

Abschrift

ERSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5506-350 vom 13. Dezember 2017

An die Stelle des in Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung G 5506-350 vom 13. Dezember 2017 genannten Gesamthöchstbetrages von 173.700.000,00 EUR tritt ein Gesamthöchstbetrag von

210.000.000,00 EUR

(in Worten: Zweihundertzehn Millionen Euro).

Weiterhin tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 172.000.000,00 EUR für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe ein neuer Höchstbetrag von

208.000.000,00 EUR

(in Worten: Zweihundertacht Millionen Euro).

Weiterhin tritt an die Stelle des dort genannten Höchstbetrages von 1.700.000,00 EUR für den Bereich Gartenbau ein neuer Höchstbetrag von

2.000.000,00 EUR

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2528) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 (gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe) und Nr. 5.4 (Gartenbau) des Bundeshaushaltsplans 2019.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 6. Juni 2019

Bundesverwaltungsamt

gez. Dr. Stoltenberg gez. Ruckelshausen

(S)